



N i e d e r s c h r i f t
über die Gemeinderatssitzung
vom Montag, den 06.11.2017 in Rettenberg

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2 Anwesend: 13 Abstimmung: 13 für / 0 gegen - den Beschluss

Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 16.10.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen das vorgelegte Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 16.10.2017 öffentlicher Teil keine Einwendungen oder Anregungen und genehmigt dieses vorbehaltlos.

TOP 3 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss

Kindertagesstätte Rettenberg
Stand der Auftragsvergabe und Kostenübersicht

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Auf Grund der dargestellten Kostenprognose wird Erster Bürgermeister Oliver Kunz, bei dessen Verhinderung Zweiter Bürgermeister Thomas Tanzer ermächtigt werden, Aufträge im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertagesstätte Rettenberg bis zu einem Gesamtbetrag von 4 Mio. EUR zu vergeben (an Stelle der bisherigen Ermächtigung von bis zu 3,6 Mio. EUR).

TOP 4 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss

Ortsdurchfahrt Rettenberg;
Errichtung einer Fußgängerquerungshilfe

Beschluss:

Im Gemeinderat Rettenberg besteht Einverständnis, die Detailplanung zu einer Querungshilfe auf Kosten der Gemeinde in Auftrag zu geben.

Erster Bürgermeister Oliver Kunz, bei dessen Verhinderung Zweiter Bürgermeister Thomas Tanzer werden ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Verhandlungen zu führen, umfassend Erklärungen abzugeben und entsprechende Aufträge zu vergeben.

Einbeziehungssatzung Liftweg Kranzegg

a) Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenberg beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Liftweg-Kranzegg". Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 1915/6.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung zur Deckung des Wohnbedarfs unter Berücksichtigung der Ortsentwicklung
- Steuerung der möglichen Bebauung durch Festsetzungen in geringem Umfang
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

b) Billigungs-und Auslegungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenberg billigt den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "Liftweg-Kranzegg" in der Fassung vom 18.09.2017.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

TOP 6 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss
--

Bauantrag Markus Attia
Umbau und Erweiterung des bestehenden Anwesens

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag von Herrn Markus Attia auf Umbau und Erweiterung des bestehenden Anwesens auf dem Grundstück Fl.Nr. 624/1, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Die Anschlussbedingungen der privaten Wasser-/Abwassergemeinschaft Wagneritz („Der Naturnahe Wasserkreislauf Wagneritz“) sind zu beachten und von Seiten der Antragsteller eigenverantwortlich zu klären.
2. Das Oberflächenwasser/ Drainagewasser etc. ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Die Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Die Höhenabnahme ist, soweit erforderlich, einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrenschaft vorzunehmen.
4. Für das Vorhaben sind nach Umbau mindestens drei Stellplätze auf eigenem Grund nachzuweisen. Garagenstellplätze werden darauf angerechnet.
5. Auf die Ausübung des Winterdienstes besteht kein Rechtsanspruch.

TOP 7 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss
--

Bauantrag Richard Göhl
Neubau eines Carports in Kranzegg

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag des Herrn Richard Göhl auf Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 1915, 1919/1 und 1937/7, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Die Höhenabnahme ist, soweit erforderlich, einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrenschaft vorzunehmen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser/Drainagewasser etc. ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Die Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

TOP 8 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss

Bauantrag Anton Korb
Erweiterung der bestehenden Werkstatt

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt nachträglich zum Bauantrag des Herrn Anton Korb auf Erweiterung der bestehenden Werkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1999/1, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 9 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss

Verschiedenes
a) Bauvoranfrage Erweiterung Obergeschoss und Errichtung einer Dachgaube

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenberg erteilt der Bauvoranfrage des Herrn Daniel Spatz auf Erweiterung des Anwesens auf Fl.Nr. 867/2, Gemarkung Untermaiselstein in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen und ist mit der Weiterleitung des folgenden Bauantrags auf dem Verwaltungswege unter Berücksichtigung der üblichen Auflagen einverstanden.